

# Jugendordnung

des Kreisschützenverbandes Ohre-Kreis von 1993 e.V.

## 1. Name und Wesen

- 1.1. Die Schützenjugend des Ohre Kreises (nachfolgend KSJ genannt) im Kreisschützenverband Ohre-Kreis von 1993 e.V. ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder des KSV unter 25 Jahren und ihre unabhängig vom Alter gewählten Vertreter.

In der KSJ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

- 1.2. Diese Jugendordnung gilt für die Vereine des KSV.
- 1.3. Die Organe der KSJ arbeiten eigenständig und verfügen über ihre Finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Die KSJ arbeitet an der Gestaltung des KSV und für ihren Bereich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSV aus.

## 2. Satzungsgemäße Aufgaben

- 2.1. Der KSV hat den Zweck, die Jugendlichen der Vereine unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuschließen und dadurch die gemeinsamen Interessen wirkungsvoll wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.
- 2.2. Die KSJ erstrebt die Erreichung seines Zwecks insbesondere durch:
  - a) Die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des übergeordneten Verbandes;
  - b) Förderung talentierter Schützen, der Jugend, der Vereine- und Verbandsmitglieder durch Lehrgänge;
  - c) Unterstützung und Beratung der staatlichen Behörden in allen Fragen des Schießsports sowie durch Vertretung der Vereine und deren Interessen den Behörden gegenüber;

- d) Beratung und Vertretung der angeschlossenen Vereine in allen Schießsportlichen Fragen, insbesondere in Fragen der Haftpflicht- und Unfallversicherung;
- e) Zuwendung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei der Durchführung von Wettkampfschießen in größerem Rahmen;
- f) Ehrungen und Auszeichnungen für Verdienste, besonders um das Sportschießen oder den Verband;
- g) Pflege des Brauchtums und der Tradition.

Mittel des KSV und der KSJ auf allen Gliederungsebenen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des KSV und/oder KSJ. Weder der KSV noch die KSJ dürfen Verwaltungskosten erstatten, die dem Verwendungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV und der KSJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Zweck**

Die KSJ will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates durch zeitgemäße Jugendarbeit:

- zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten der Kinder und Jugend beitragen,
- den allgemeinen Schießsport fördern,
- Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und Pflegen,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten,
- die Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Jugendbereich tätigen Mitglieder betreiben, auch in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt, der Deutschen Schützenjugend, dem Deutschen Schützenbund und anderen Sportverbänden und Institutionen.

### **4. Organe**

Organe der KSJ sind:

- der Kreisjugendausschuss
- die Kreisjugendleitung.

## **5. Kreisjugendausschuss**

5.1. Der Kreisjugendausschuss besteht aus:

- der Kreisjugendleitung
- den Jugendsprechern
- den Vereinsjugendleitern
- den Mitgliedern des KSV

5.2. Dem Kreisjugendausschuss obliegt:

- die Bratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit,
- die Erstellung zu Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich,
- die Bildung von Ausschüssen zur Bewältigung besonderer Aufgaben,
- die Beratung über Anliegen der Kreisjugendleitung,
- die Wahl der Jugendsprecher

5.3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten.

## **6. Kreisjugendleitung**

6.1. Die Kreisjugendleitung setzt sich zusammen aus

- dem Kreisjugendleiter
- den stellvertretenden Kreisjugendleitern

6.2. Der Kreisjugendleiter und die stellvertretenden Kreisjugendleiter werden vom Kreisschützentag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

6.3. Durch die Kreisjugendleitung werden die laufenden Geschäfte erledigt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Erstellung des Kreisjugendhaushaltsplans,
- Die Planung und Durchführung von Wettbewerben,
- Vertretung der KSJ bei Sitzungen des KSV, der Landesschützenjugend des SV ST, anderen Sportorganisationen und Institutionen,
- Unterstützung von Jugendbegegnungen,
- Verwendung der Mittel gemäß dem Haushaltsplan der KSJ und des KSV.

## **7. Verwaltung und Organisation**

- 7.1. Für die Belange der Jugend werden innerhalb des Haushaltsplanes des Verbandes Mittel eingestellt, die von der Kreisjugendleitung zu beantragen sind.
- 7.2. Die Kreisjugendleitung hat Anliegen und Forderungen der Jugend im Vorstand des KSV nachhaltig zu vertreten.
- 7.3. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der KSJ gilt die Geschäftsordnung des KSV in ihrer gültigen Form.

## **8. Änderung der Jugendordnung**

- 8.1. Änderung der Jugendordnung werden im Kreisjugendausschuss besprochen, geändert und beschlossen.

Die vorliegende Jugendordnung wurde zuletzt vom KSV am 13.06.17 auf der Vorstandssitzung in Barleben geändert und beschlossen. Vorhergehende Jugendordnungen des KSV Ohre-Kreis von 1993 e.V. haben keine Gültigkeit mehr.

### **Kreisschützenverband Ohre-Kreis von 1993 e.V.**

Hartmut Neumann  
Kreisschützenmeister

Undine Weißbrich  
Kreisjugendleiterin

Ort, Datum: